

2.3 Die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden

2.3.1 Die Dekanate

Unsere Landeskirche ist mit 73 Kirchgemeinden und zwei Kirchengenossenschaften relativ gross. Eine Zusammenarbeit aller Kirchgemeinden ist in manchen Bereichen und Aufgaben weder sinnvoll noch zweckmässig. Deshalb ist der Kanton Aargau in sechs Dekanate (Kirchenbezirke) unterteilt, die aus geographischen und historischen Gründen entstanden sind. Innerhalb dieser Dekanate arbeiten die Gemeinden enger zusammen und treffen sich zu regelmässigen Versammlungen:

- Das *Dekanatskapitel* (§ 117 KO) ist ein Treffen aller Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone eines Dekanats, das der Förderung der Zusammenarbeit, dem Austausch über die Arbeit und kirchliche Themen sowie der Weiterbildung dient. Es könnte als kirchliches Instrument zum Wissenstransfer und zur Qualitätssicherung bezeichnet werden.
- Die *Dekanatsversammlung* (§§ 118–119 KO) verfolgt ähnliche Ziele, führt aber die Mitglieder der Kirchenpflegen zusammen. Sie dient „der Besprechung von Fragen des christlichen Glaubens und Lebens, dem Erfahrungsaustausch und der Planung und Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat oder in der Region“ (§ 118 Abs. 3 KO).
- Zusätzlich kann die Dekanin oder der Dekan Präsidienkonferenzen einberufen (§ 116 Abs. 2 Ziff. 1 KO), zu welchen die Kirchenpflegepräsidien eingeladen werden.

Alle diese Versammlungen dienen der Information, dem Austausch und der Zusammenarbeit. Gerade in Zeiten von finanzieller Knappheit, aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen ist eine engere Zusammenarbeit in den Regionen und unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Kirchgemeinden ein dringendes Anliegen.

2.3.2 Das Amt der Dekanin und des Dekans

Die Dekaninnen, Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane sind Mitglieder der ordinierten Dienste innerhalb ihres Dekanats. Sie werden von der Dekanatsversammlung vorgeschlagen (§ 119 Abs. 1 KO) und vom Kirchenrat gewählt (§ 108 Abs. 1 Ziff. 10 KO). Die Dekanatsleitung ist ein Organ des Kirchenrates (§ 114 Abs. 1 KO). Die Mitglieder der Dekanatsleitung fördern das Vertrauen und sorgen für die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Beauftragten der Kirchgemeinden des Dekanats (§ 115 KO). Sie versuchen in Konflikten zu schlichten. Sie begleiten Pfarrwechsel, Pfarramts- und Wohnungsübergaben und setzen neue Pfarrerinnen und Pfarrer ein („Installation“). Sie

führen Kirchenpflegepräsidentinnen und -präsidenten in ihr Amt ein und nehmen sie in Pflicht. Sie inspizieren die Archive. Neben diesen amtlichen Funktionen haben die Dekaninnen und Dekane aber auch eine wichtige Leitungs- und Vertrauensfunktion. Sie leiten die verschiedenen in Abschnitt 2.3.1 erwähnten Versammlungen. Bei der Eskalation von Konflikten begleiten sie Kirchenpflegen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinden oft seelsorgerlich und beratend.

2.3.3 Der Finanzausgleichsfonds

Unter den Kirchgemeinden besteht ein Finanzausgleich (§ 131 KO). Die Landeskirche führt zu diesem Zweck einen Finanzausgleichsfonds. Die Synode hat dafür ein „Reglement über den Finanzausgleich“ erlassen (SRLA 653.100). Vor allem kleinere und natürlich finanzschwache Kirchgemeinden sind auf diese Form der Solidarität angewiesen (siehe auch Abschnitt 5.5.3).

2.3.4 Regionale Zusammenarbeit

Wie oben erwähnt, wird die Zusammenarbeit zwischen zwei, drei Kirchgemeinden oder in kleineren Regionen immer wichtiger, vor allem für kleine Kirchgemeinden mit wenigen Ressourcen. Die Zusammenarbeit hat zwei Vorteile:

- Kirchgemeinden mit nur ein bis zwei fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Pfarrer/in oder Sozialdiakon/in, Katechetin oder Katechet) profitieren von den unterschiedlichen Begabungen und Stilen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachbargemeinden.
- Ein regelmässiger Turnus z.B. bei Gottesdiensten, Andachten oder Erwachsenenbildung erlaubt es, mit weniger Vorbereitung mehr Kirchgemeindemitglieder zu erreichen und damit Zeit und Kräfte für neue Aufgaben und Projekte freizusetzen. Die Kirchenpflege kann auch, insbesondere für die Ferienzeiten, die Zusammenlegung des Gottesdienstes mit einer Nachbargemeinde beschliessen. Ein Fahrdienst muss dabei gewährleistet sein (§ 18 Abs. 1 KO).

Regionale Zusammenarbeit ist denkbar bei Gottesdiensten, Andachten, Amtswochen, aber auch bei vielen Projekten wie Ferienwochen und Lagern, Erwachsenenbildung und im Pädagogischen Handeln (PH).

Viele Kirchgemeinden befürchten, dass sie durch regionale Zusammenarbeit ihre Pfarrerin oder ihren Pfarrer und ihre anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr genug sehen. Die Nachteile und Grenzen liegen aber selten bei der grösseren Abwesenheit, sondern eher beim erhöhten Koordinationsaufwand. Damit wird deutlich, dass

regionale Zusammenarbeit sich normalerweise auf gewisse Aufgabengebiete oder Projekte beschränken wird. Je besser die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kirchenpflegen einer Region zusammenarbeiten, desto mehr ist möglich.
